



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die bnNetze GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg als Betreiber der Lahrer Wasserversorgung, beantragt die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Tiefbrunnen „Ernet“ auf Grundstück Flst. Nr. 1005/1 der Gemarkung Lahr-Sulz zur Trinkwasserversorgung der Stadt Lahr im Rahmen der bisher genehmigten jährlichen Entnahmemenge von 470.000 m³.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, den Ausführungen in den Antragsunterlagen und der Stellungnahmen der Fachbehörden wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Landratsamt Ortenaukreis stellt als zuständige untere Wasserbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung** besteht.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Zu dieser Entscheidung haben die nachfolgend genannten wesentlichen Gründe geführt:

Bei der beantragten Benutzung handelt sich um die Fortführung einer bereits mit Entscheidung vom 18.04.2002 erlaubten Grundwasserentnahme aus einem 1997 niedergebrachten 103m tiefen Tiefbrunnen „Ernet“ zur öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Lahr. Die jährliche Entnahmemenge beträgt wie bisher 470.000 m³. Bauliche Veränderungen werden nicht vorgenommen. Im Rahmen der Grundwasserentnahme kommt es nur zu einer lokal begrenzten Grundwasserabsenkung. Der Tiefbrunnen ist im anstehenden Bundsandstein verfiltert.

Der engere Vorhabenbereich wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt. Im weiteren Schutzgebietsbereich befindet sich eine Kleingartenanlage.

Die nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotope sind die „Feldhecken im Gewann Ernet S Lahr sowie das „Feuchtgebiet im Gewann Ernet S Lahr, beide sind ca. 100 m vom Tiefbrunnenstandort entfernt. Im direkten Einflussbereich der Grundwasserentnahme kommen nur Biotoptypen vor, die nicht stark durch Grundwasser geprägt sind. Im Osten grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Schwarzwald-Weststrand von Herbolzheim bis Hohberg“ an.

Die beantragten Entnahmemengen entsprechen den bisher genehmigten Entnahmemengen. Der bisherige Betrieb zeigte keine Überbewirtschaftung des Grundwasserleiters.

Auch sonst sind durch den Betrieb des Tiefbrunnens keine nachteiligen Auswirkungen bekannt geworden.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Luft, Tiere/Pflanzen, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wegen der geringen räumlichen Ausdehnung und der Reversibilität der Wirkungen nicht erheblich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Offenburg, 22. Mai 2020

- Amt für Umweltschutz –